

7/106/ME
1 von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.026/15-I.2/1994

Betreff GESETZENTWURF
Zl. GE/10
Datum: 2. JAN. 1995
Verteilt 2. Jan. 1995

Museumstraße
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Kag. Bohdal

An das
Präsidium des
Nationalrats

WienTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzgeräten (Pflanzen-
schutzgerätegesetz - PGG)

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Ent-
schließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu
dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

22. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.026/15-I.2/1994

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr
mit Pflanzenschutzgeräten

zu Zl. 12.151/06-I A 2 a/94

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. November 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4:

Nach Abs. 7 wird für Schäden an dem zur Typenzulassung vorgesehenen Pflanzenschutzgerät kein Schadenersatz vom Bund geleistet, wenn die Überprüfung des Pflanzenschutzgeräts sachgemäß durchgeführt wurde.

Der in dieser Bestimmung vorgesehene Haftungsausschluß geht offenbar zu weit. Er umfaßt nicht nur jene Schäden, die durch eine sachgemäße Prüfung entstehen; für diese wäre mangels eines rechtswidrigen Verhaltens ohnedies nicht zu haften. Abs. 7 schließt im Ergebnis auch den Ersatz jener Schäden aus, die im Umfeld einer zwar sachgemäßen Prüfung durch ein - dem Bund zurechenbares - rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (zB mangelnde Vorkehrungen gegen Diebstahl, Brand etc.) entstehen können.

Ein Haftungsausschluß für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten stünde - zumal es sich ja bei den Überprüfungen von Pflanzenschutzgeräten im Sinn des vorliegenden Gesetzes um hoheitliche Akte handelt - auch im Widerspruch zu Art. 23 B-VG und wäre sohin verfassungswidrig; Art. 23 B-VG läßt den Ausschluß der (Amts-)Haftung durch einfaches Gesetz nicht zu.

§ 4 Abs. 7 sollte (daher) folgendermaßen lauten:

"(7) Für Schäden, die an dem zur Typenzulassung vorgesehenen Pflanzenschutzgerät durch dessen Überprüfung entstehen, wird kein Schadenersatz vom Bund geleistet, wenn die Überprüfung des Pflanzenschutzgerätes sachgemäß durchgeführt worden ist."

Zu § 8:

1. Nach dem System des AVG können Bescheide mit Eintritt der formellen Rechtskraft grundsätzlich nicht widerrufen werden. § 8 des Entwurfes sieht nun vor, daß die Typenzulassung abzuändern oder aufzuheben ist, wenn sie nicht (oder nicht mehr) der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 entspricht. Dies würde dazu führen, daß die Zulassungsbescheide häufig de facto nicht materiell rechtskräftig werden. Eine derart weit vom AVG abweichende Regelung ist verfassungsrechtlich problematisch, da fraglich ist, ob sie zur Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist (Art. 11 Abs. 2 B-VG); dies umso mehr, als auch §§ 68 und 69 AVG der Behörde die Möglichkeit eröffnen, unter besonderen Voraussetzungen Bescheide abzuändern oder aufzuheben.

Zu § 12:

Eine Typenzulassung kann (zwar) gemäß § 13, ohne daß es besonderer Voraussetzungen bedarf, vom Zulassungsinhaber auf eine andere Person übertragen werden; sie erlischt jedoch gemäß § 12 Z 5 erster Fall jedenfalls dann, wenn der jeweilige Zulassungsinhaber stirbt.

Die genannten Bestimmungen scheinen im Ergebnis nicht stimmig. Überdies läßt sich sachlich nicht rechtfertigen, daß einem (Einzel-)Unternehmen der Marktzugang (zumindest vorübergehend) versperrt wird, wenn es dem (Alt-)Unternehmer nicht gelingt, seine Typenzulassung vor seinem Ableben auf einen Nachfolger zu übertragen; § 7 Abs. 1 räumt der Behörde (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft) eine Entscheidungsfrist über einen Antrag auf Typenzulassung bis zu zwei Jahren ein.

Das Bundesministerium für Justiz regt an, den ersten Fall des § 12 Z 5 - auch unter dem Blinkwinkel der §§ 41 ff GewO (Fortbetriebsrechte) - nochmals zu überdenken.

Zu § 25:

"Bei" einer Kontrolle werden Zu widerhandlungen nicht mit rechtskräftigem Bescheid festgestellt, sondern es wird gemäß § 22 Abs. 2 vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift angefertigt, in der die Verdachtsmomente eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes festgehalten werden. Abs. 1 läßt somit im Unklaren, von wem und auf welcher Grundlage ein solcher Bescheid erlassen wird bzw. ob dies nur im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens oder (auch) in einem eigenen Feststellungsverfahren möglich ist.

Zu § 26:

1. Die Überschrift von § 26 sollte besser "Strafbestimmungen" lauten, weil im § 26 Abs. 1 nicht nur die zu verhängende Strafe, sondern auch die Voraussetzungen hiefür, nämlich die erforderlichen Tatbestandsmerkmale angeführt sind.

2. Es wird zwar nicht verkannt, daß durch Handlungsweisen, die die Tatbestände dieser Strafbestimmung erfüllen, unter Umständen große Schäden entstehen können, doch rechtfertigt dies nach Dafürhalten des Bundesministeriums für Justiz nicht derart hohe Strafdrohungen. Dies insbesondere deshalb, weil - lege non distingue (§ 5 Abs. 1 VStG) - zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es wird deshalb angeregt, die höhere Strafobergrenze fallen zu lassen oder - zumindest - unterschiedliche Strafdrohungen je nach Art und Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) vorzusehen.

3. In § 16 Abs. 1 VStG ist vorgesehen, daß bei Verhängung einer Geldstrafe "zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen (ist)", die nach § 54b Abs. 2 VStG zu vollziehen ist, soweit die Geldstrafe uneinbringlich oder dies mit Grund anzunehmen ist. Eine "Umwandlung", wie sie im Abs. 3 ausgeschlossen werden soll, ist somit im geltenden Recht gar nicht vorgesehen. Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 3 - dessen Regelungsinhalt im übrigen aus rechtspolitischer Sicht vom Bundesministerium für Justiz durchaus begrüßt wird - so zu fassen, daß - abweichend von § 16 Abs. 1 VStG - schon die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgeschlossen wird. Es wird daher folgende Fassung des Abs. 3 vorgeschlagen:

"(3) Eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 Abs. 1 VStG) ist nicht festzusetzen."

25 Ausfertigungen der Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

22. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

